

Interpellation SVP-Fraktion vom 7. Juni 2010

Situation im Kanton St.Gallen bezüglich der Nothilfe für abgewiesene Asylsuchende

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. August 2010

Die SVP-Fraktion stellt der Regierung mit Interpellation vom 7. Juni 2010 verschiedene Fragen zur Ausrichtung von Nothilfe an abgewiesene Asylsuchende im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Personen, deren Asylgesuche rechtskräftig abgewiesen wurden und denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, können von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden und nur noch das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum (Nothilfe) beanspruchen (Art. 82 des Asylgesetzes [SR 142.31] und Art. 12 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]).

Das Bundesamt für Migration (BFM) hat zum Thema «Langzeitbezug von Nothilfe durch weg-gewiesene Asylsuchende» eine Studie in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse (Schlussbericht der Büro Vatter AG vom 26. Mai 2010) öffentlich zugänglich sind:

www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/asyl_schutz_vor_verfolgung/sozialhilfe/ber-langzeitbezug-nothilfe-d.pdf

Bei der nachstehenden Beantwortung wird daher teilweise auf diese Dokumentation (im Folgenden: Schlussbericht) verwiesen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nothilfebezügerinnen und -bezüger haben eine von den Bundesbehörden (Bundesamt für Migration [BFM] oder Bundesverwaltungsgericht [BVGer]) gesetzte Frist zum Verlassen der Schweiz unbenützt verstreichen lassen und halten sich daher illegal im Kanton St.Gallen auf. Sie sind nicht im Register der Einwohnerämter erfasst. Durch die Tatsache, dass die für die Nothilfe zuständigen st.gallischen Gemeinden die verfassungsmässige Nothilfe nach Art. 12 BV erbringen, wird der Aufenthalt dieser Personen nicht legalisiert, weshalb auch keine Anmeldung bei den Einwohnerämtern erfolgt. Vielmehr haben sich Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid bzw. einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid beim Sozialamt der vom Ausländeramt bezeichneten Gemeinde zu melden und können dort Nothilfe beziehen, sofern sie dies wollen. Diese Zahl unterliegt täglichen Veränderungen.

Im Kanton St. Gallen waren per 22. Juni 2010 total 168 Personen als Nothilfebezügerinnen oder -bezüger registriert. Wie viele Personen davon sogenannte «Langzeit-Nothilfebezüger» sind, ist eine Frage der Definition. Im Schlussbericht werden als Langzeit-Nothilfebezüger Personen beschrieben, die über mehrere Quartale oder Jahre Nothilfe beziehen. Wird die Bezugsdauer von mehr als einem Jahr als Langzeitbezug definiert, beziehen von den erwähnten 168 Personen im Kanton St.Gallen gegenwärtig rund 96 Personen seit mehr als einem Jahr Nothilfe und sind demnach als Langzeit-Nothilfebezüger zu betrachten.

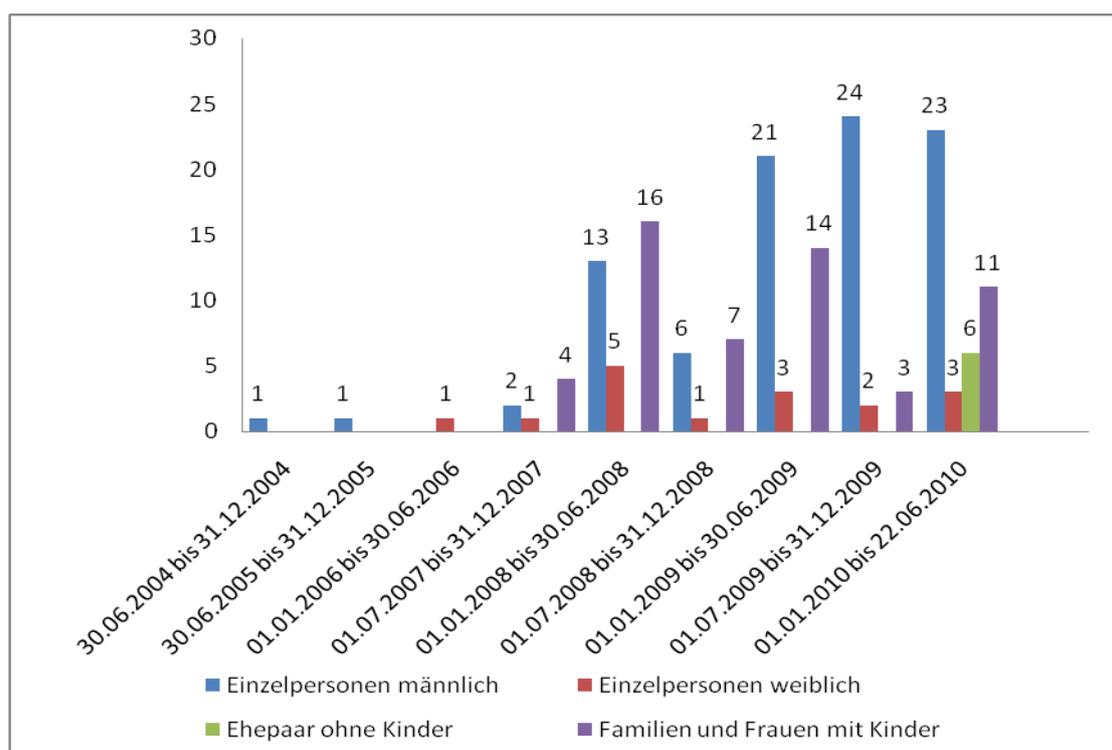
2. Im Detail lassen sich die 168 Nothilfebezügerinnen und -bezüger des Kantons St.Gallen nach Bezugsdauer und Zusammensetzung wie folgt aufschlüsseln:

Anwesenheitsdauer	Einzelperson männlich	Einzelperson weiblich	Ehepaar ohne Kinder	Familie mit Kindern	Total Personen
6 Jahre	1				1
5 Jahre	1				1
4 Jahre		1			1
3 Jahre	2	1		4	7
2 bis 2 ½ Jahre	13	5		16	34
1 ½ bis 2 Jahre	6	1		7	14
1 bis 1 ½ Jahre	21	3		14	38
½ bis 1 Jahr	24	2		3	29
½ Jahr	23	3	6	11	43

3. Sämtliche zahlenmässigen Aussagen im Zusammenhang mit der Nothilfe stammen vom umfassenden Monitoring des BFM. Dabei werden bei allen Kantonen umfangreiche Daten erhoben. Bisher wurden jedoch keine Daten erfasst, welche die Anzahl der Asyl-Anträge in ein Verhältnis zu den Langzeit-Nothilfebezügen stellt. Diese Frage kann daher nicht beantwortet werden. Auch im Schlussbericht wird dazu keine Aussage gemacht.

Aufgezeigt werden kann lediglich die grobe Entwicklung: Das BFM und das BVGer (als Rechtsmittelinstanz) haben im letzten Jahr die Anzahl der Wegweisungsentscheide wie auch der materiellen Asylentscheide – zumindest was die erstinstanzlichen Verfahren betrifft – stark erhöht. Entsprechend hat nicht nur die Zahl der aus dem Asylbereich stammenden Personen, die zur Ausreise verpflichtet sind, stark zugenommen, sondern ist auch die Zahl der Nothilfebezüge gestiegen.

Die zahlenmässige Entwicklung präsentiert sich über die Jahre 2004 bis 2010 (jeweils zu einem Stichtag) wie folgt:



4. Die wichtigsten Aufgaben des Bundes im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug sind die Vollzugsunterstützung an die Kantone (Identifikation, Papierbeschaffung, Ausreiseorganisation) sowie die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern (Rückkehrabkommen, Migrationspartnerschaften). Diese beiden Faktoren wurden im Schlussbericht leider nicht systematisch untersucht. Gleichwohl ist im Schlussbericht festgehalten, dass die unterschiedlich langen Verweildauern in der Nothilfe einen direkten Zusammenhang mit dem Funktionieren bzw. Nichtfunktionieren des Wegweisungsvollzugs haben. Der Wegweisungsvollzug ist eine besonders schwierige und anspruchsvolle Aufgabe. Dabei ist entscheidend, ob das Herkunftsland eines ehemaligen Asylsuchenden mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet oder nicht. Hierzu gibt es je nach Herkunftsland und Person unterschiedliche Probleme zu lösen. In den letzten zehn Jahren wurden die Bemühungen zur Verbesserung des Wegweisungsvollzugs stark intensiviert.

Auch die Kantone können mit ihrer Arbeit für den Erfolg beim Wegweisungsvollzug einen wesentlichen Beitrag leisten. Entscheidend sind genügend personelle Ressourcen für die Beschaffung der Ausweispapiere und Vorbereitung der Ausreise. In den letzten Jahren hat das Ausländeramt die Zahl der Mitarbeitenden im Wegweisungsvollzug erhöht, bedingt insbesondere durch die zusätzlichen Aufgaben, die mit der Einführung von Schengen / Dublin verbunden waren. Dies ermöglicht es dem Ausländeramt, die den Kantonen durch das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20) zur Verfügung gestellten Instrumente, wie etwa das Verhängen von Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft, konsequent einzusetzen.

5. Die ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen werden im Kanton St.Gallen konsequent eingesetzt. Aufgrund der jüngsten Entwicklung bei den Haftplätzen und der Tatsache, dass im Kanton St.Gallen die zur Verfügung stehenden Haftplätze knapp werden und die Strafvollzüge sowie die Untersuchungshaft gegenüber der ausländerrechtlichen Haft Priorität geniessen, ist das Ausländeramt in letzter Zeit bei der Anordnung von Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft zurückhaltender geworden, bewertet die Erfolgswahrscheinlichkeit sowie die Dringlichkeit und setzt gestützt darauf Prioritäten.

Entscheidend ist zudem, dass der Übergang von der Sozialhilfe zur Nothilfe für die Weggewiesenen spürbar ist. Eine materiell vergleichsweise grosszügige Nothilfe wirkt sich bei den Bleibequoten erhöhend aus. Zur gleichen Erkenntnis kommt auch der Schlussbericht. Auch auf privaten Initiativen beruhende «Schattenstrukturen», wie die Einrichtung von Mittagstischen oder Schulungsangebote, erschweren die Bestrebungen, die Weggewiesenen zu einer raschen Ausreise anzuhalten. Da sich die st.gallischen Gemeinden auf gemeinsame Empfehlungen für die Nothilfe geeinigt haben und diese im schweizerischen Vergleich eher bescheiden sind, weist der Kanton St.Gallen eine geringere Bleibequote auf.

Nicht zuletzt bildet die vom Ausländeramt angebotene Rückkehrhilfe ein wichtiges Instrument für die Förderung der freiwilligen Ausreise. Diese muss jedoch vor Ablauf der von den Bundesbehörden gesetzten Ausreisefrist beantragt werden. Wer sich illegal in der Schweiz aufhält, kann keine Rückkehrhilfe mehr in Anspruch nehmen.